

# **Satzung Heimat- und Kulturverein Miesitz - Kopitzsch**

## **§ 1 Name und Sitz**

1. Der am 20.01.2017 gegründete Verein führt den Namen „Heimat- und Kulturverein Miesitz - Kopitzsch“
2. Der Verein wird in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Miesitz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Zweck des Vereines ist es, das Heimat- und Kulturgefühl zu fördern, mit Veranstaltungen die Traditionen und das örtliche Kulturgut zu pflegen, bei der Entwicklung der Orte Miesitz und Kopitzsch mitzuwirken, unter anderem durch die weitere Pflege der Ortschronik und die aktive Mitwirkung bei der Gestaltung des Ortsbildes.

## **§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person ab Vollendung des 16. Lebensjahres werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Im Todesfall endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag.
3. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Vierteljahr (Stichtag 30.9.) zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
4. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung des Vereins und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt.
5. Der Ausschluss ist ebenfalls zulässig, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung der Mitgliedsbeitrag bis zum 30.4. nicht bezahlt wurde.
6. Über den Ausschluss entscheidet in beiden Fällen auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei den satzungsgemäßen Vorhaben des Heimat- und Kulturvereines aktiv mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereines zu fördern, insbesondere die Vorhaben aktiv zu unterstützen und seinen Mitgliedsbeitrag regelmäßig zu leisten.

#### **§ 6 Beiträge und Mittel des Vereins**

1. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Im Übrigen können Mitglieder des Vereins auf Antrag Aufwendungen i.S. des § 670 BGB erstattet werden, die ihnen durch Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse sind nach Ablauf jedes Geschäftsjahres von zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht ist schriftlich niederzulegen.

## **§ 7 – Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. **Mitgliederversammlung**
  - 2.1. Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der Einladung und Tagesordnung einberufen.
  - 2.2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied bekannte Adresse, mind. 14 Tage vorher bekannt gegeben wurde.
  - 2.3. Der Mitgliederversammlung obliegt
    - die Wahl des Vorstandes,
    - die Entlastung des Vorstandes,
    - die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten,
    - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
    - die Entscheidung über die Mitgliedschaft im Sinne der §§ 3.2 und 4.4.
  - 2.4. Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
  - 2.5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
  - 2.6. Die Abberufung des Vorstandes kann nur erfolgen, wenn sich 2/3 der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen.
  - 2.7. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
  - 2.8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder mit Anwesenheitsliste, die Einladung, die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse sowie vorgenommenen Wahlen und deren Ergebnisse. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
  - 2.9. Eine Mitgliederversammlung ist auf Verlangen einer Minderheit von einem zehnten Teil der Mitglieder einzuberufen, wenn diese unter Angabe des Zweckes und der Gründe gefordert wird.
  - 2.10. Eine Mitgliederversammlung ist ebenso einzuberufen, wenn dies die Interessen des Vereins erfordern.

### **3. Der Vorstand**

- 3.1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Kassierer, einem Beisitzer und dem Schriftführer.
- 3.2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben.
- 3.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 3.4. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3.5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3.6. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes erhalten.
- 3.7. Bei Verstoß des Vorstandes gegen das Vereinsinteresse ist die vorzeitige Abwahl durch die Mitgliederversammlung möglich.
- 3.8. Dem Kassierer obliegen die ordnungsgemäße Führung und Erledigung sämtlicher Kassengeschäfte. Es ist seine Pflicht, dem Vorsitzenden alle Ausgabenbelege vorzulegen, nachdem er mit Einverständnis des Vorsitzenden Ausgaben getätigt hat.
- 3.9. Der Schriftführer führt zu jeder Versammlung Protokoll, das mit seiner Unterschrift und der des Vorsitzenden versehen wird.

### **§ 8 – Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
2. Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt und dem zuständigen Amtsgericht durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## **§ 9 – Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Zweck im Sinne des §2 zuzuführen. Konkreter Zweck der Verwendung bzw. Empfänger des Vermögens sind in der Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 festzulegen.

## **§ 10 – Haftung**

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.
2. Für Schäden, die durch Mitglieder des Vereins vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, haftet der Verursacher entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 11 – Schlussbestimmung**

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung 20.01.2017 bestätigt.